



Landrat Franz Löffler
Kreistag Landkreis Cham

Rachelstraße 6
93413 Cham

Arnschwang, 25.05.2022

Petition nach Art. 115 Bayerische Verfassung an den Kreistag Landkreis Cham, zur
Aufhebung der Blockade von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herrn,

gemäß **Art 115 Bayerische Verfassung:** „Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.“ reichen wir folgende Petition ein:

Antrag: Der Kreistag möge seine Blockade von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen aufheben und seiner Verpflichtung aufgrund seiner Verantwortung für die Existenzsicherung Deutschlands und der aktuellen Rechtslage nachkommen.

Begründung: Der Ausbau zur Erzeugung von günstiger und sauberer Energie mit PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen ist seit 2009 durch den Kreistag behindert und verhindert worden und somit wirtschaftlicher Mehrwert, Kaufkraft und Wohlstand für die Region. Der Kreistag ist deshalb auch für die derzeitige Energiekrise und die hohen Energiepreise, die die Bürger, die Gewerbetreibenden und die Industrie in ihrer Existenz bedrohen mit verantwortlich und hat deshalb schwere Schuld auf sich geladen.

Die bisherige Blockade durch den Kreistag widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021 bezüglich Art. 20a GG. Dazu stellt die Untersuchung im Auftrag des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) vom 18.07.2021 zum BVerfG-Klima-Beschluss: Folgen für Bund, EU, Länder und Kommunen (Prof. Dr. jur. habil. Dr. phil. Felix Ekardt, LL.M., M.A.; Rechtsanwältin Dr. jur. Franziska Heß; Justus Wulff, M.A.) u.a. fest: „.... Breite Auswirkungen hat der BVerfG-Beschluss (**aufgrund seiner Verbindlichkeit für alle staatlichen Ebenen**) in jedem Fall in der Interpretation des

“Energie-Wende – Mehr Kaufkraft für die Region – Landkreis Cham e.V.”

Dorfplatz 8, 93473 Arnschwang; Tel.: 09977 903582; mail: johann.christl@energie-wende-landkreis-cham-ev.de

bestehenden Verwaltungsrechts auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, wobei sich auch jenseits der Klimapolitik-Kernbereiche (kompletter Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen und starke Reduktion der Nutztierhaltung) Verpflichtungen zu Gesetzesänderungen ergeben können. Auswirkungen bestehen z.B. auf Planungshorizonte, auf den Bestandsschutz von Industrieanlagen, auf die staatliche Bedarfsplanung **und auf die kommunale Bauleitplanung...**

Ebenso dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und dem am 12. Mai 2022 in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“.

Der Ausbau Erneuerbarer Energien (Wind und Sonne) ist immer mehr das entscheidende Kriterium künftiger Wertschöpfung. Und der entscheidende Standortfaktor für Gewerbe und Industrie. Immer mehr Zukunftstechnologien siedeln sich derzeit in Nord-Deutschland an und nutzen den Standortvorteil durch günstigen CO₂-freien Wind-Strom. Zum Nachteil der südlichen Bundesländer.

Denn nur mit günstiger Energie kann künftig Wertschöpfung erwirtschaftet und die Existenz der Wirtschaft Deutschland und seiner Bürger gesichert werden. Zudem müssen die Betriebe künftig CO₂-frei produzieren und dazu brauchen sie Energie, erzeugt mit Sonne und Wind. Wenn wir nicht in der Lage sind für unsere Betriebe und Bürger günstige Energie in der Region zu erzeugen, werden die Betriebe in ihrer Existenz bedroht und die Kaufkraft der Bürger wird massiv schwinden, weil sie ihr Geld für teure Energie und teure Lebensmittel ausgeben müssen, was immer weniger Wohlstand bedeutet. Deshalb Energie und Lebensmittel in der Region für die Region erzeugen, damit das Geld in der Region bleibt und nicht bei irgendwelchen Konzernen auf der Welt verschwindet.

Deutschland befindet sich in einem Überlebenskampf um (bezahlbare) Energie und Lebensmittel. Günstige Lebensmittel können aber auch nur mit günstiger Energie, die in der Region produziert wird erzeugt werden.

Bayerische Verfassung

Art. 83

(1) In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2) fallen insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; **die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft**

Wir haben eine Zeitenwende, es wird nicht mehr so sein, wie es einmal war. Dies wird im Regierungsentwurf EEG 2023 in § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ formuliert: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Belange der Landes- und Bündnisverteidigung werden nicht nachrangig behandelt.“ Daran muss sich nun auch der Kreistag messen lassen, wenn er weiterhin die Existenz Deutschlands, seiner Wirtschaft und seiner Bürger gefährdet.

Deshalb muss sofort der Verhinderungs-Leitfaden des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Errichtung von Anlagen großflächiger Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet vom 01.12.2009 ersatzlos abgeschafft werden. Zudem halten dieser und alle künftigen Verhinderungs-Leitfäden der derzeit gültigen und auch der künftigen Rechtslage nicht stand, so dass er sowieso nicht zu beachten ist.

Auch muss die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15.12.2006 (LSG-VO) entsprechend geändert werden, da sie der aktuellen Gesetzeslage nicht entspricht, d.h. die Errichtung von EE-Anlagen verhindert und somit rechtswidrig ist.

Die Verordnung ist folgendermaßen abzuändern:

> § 2a wird folgendermaßen neu gefasst:

„Die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen, das bedeutet, PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Sie dürfen aufgrund dieser Verordnung weder verhindert noch behindert werden.

> § 3 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen,

> § 5, Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen,

> § 7, Nr. 3a wird wie folgt geändert: „die Errichtung und Änderung von genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und ihrer Nebenanlagen.“

Ablehnungsbeschlüsse müssen der aktuellen Rechtslage entsprechen, um einer gerichtlichen Überprüfung standhalten zu können. Auch ist die Darstellung der typischen Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes, dass es angeblich zu schützen gilt, in der Realität tatsächlich überwiegend bereits nicht mehr vorhanden (Umweltverschmutzung durch Mais-Monokulturen und Biogasanlagen, Sendemasten und Radaranlagen, Strom-Überlandleitungen und 5G-Funkmasten).

Für die Genehmigung von entsprechenden Erzeugungsanlagen braucht es keine Leitfäden, sondern nur entsprechende Zustimmung der zuständigen Gremien.

Damit leistet auch unsere Region ihren notwendigen Beitrag zu Energieversorgung und Energiesicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands. Das bedeutet dann auch wirtschaftlichen Mehrwert, Kaufkraft und Wohlstand für die Region.

Da wir uns, als eingetragener, gemeinnütziger Verein, für die Existenz Deutschlands und seiner Bürger einsetzen und keine unmoralischen, sexistischen, radikalen, oder kriminellen Ziele verfolgen, hoffen wir auf ihr Wohlwollen und entsprechende Beschlussfassung.

Herzliche Grüße,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Christl', with a stylized flourish at the end.

Johann Christl

1. Vorsitzender